

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Bedingungen finden Anwendung auf sämtliche Einkäufe der Maschinenfabrik Mönninghoff GmbH & Co. KG (nachfolgend „MMB“) und gelten mit Ausführung des Auftrags als akzeptiert. Abweichungen von diesen Bedingungen im Einzelfall gelten nur, wenn MMB sich schriftlich ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat. Es bedarf nicht des Widerspruchs von MMB gegen abweichende Bedingungen des Lieferanten. Wenn unsere Bestellung zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht angenommen werden soll, ist sie vor der Auslieferung mit einer entsprechenden Begründung an uns zurückzugeben, damit eine Einigung erzielt werden kann. Durch die Annahme der Bestellung werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil. Zahlungen oder Annahme von Leistungen durch uns bedeuten kein Anerkenntnis der Verkaufs-/Lieferbedingungen des Lieferanten.
- 1.2. Lieferungen, welche nicht aufgrund schriftlicher Bestellungen ausgeführt sind, werden nicht anerkannt. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 1.3. Der Lieferant kann die Rechte und Pflichten aus unseren Bestellungen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung auf Dritte übertragen bzw. Forderungen gegen uns durch Dritte einziehen lassen. Der Lieferant ist darüber unterrichtet, daß im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten durch MMB in Dateien gespeichert werden.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die Preise verstehen sich, falls in der Bestellung nicht anders vermerkt, ohne Nachforderungen und Vorbehalt durch den Lieferanten. Steigen die Preise in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung, gelten die im Bestellzeitpunkt notierten Preise.
- 2.2. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, bezahlt MMB die Rechnungen des Lieferanten nach deren Erhalt innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- 2.3. Rechnungen, die bis zum dritten Tage nach Ablauf des Liefermonats nicht eingegangen sind, werden erst am Ende des dem Rechnungsmonat folgenden Monats zu unveränderten Konditionen und ohne Zinsvergütung beglichen.
- 2.4. Für Ausarbeitungen von Angeboten, Planungen oder dergleichen wird keinerlei Vergütung gewährt.

3. Liefertermin und Rücktritt vom Vertrag

- 3.1. Vereinbarte Fristen für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so obliegt es dem Lieferanten, uns sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 3.2. Erfolgt die Lieferung oder Leistung auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt, auch ohne Androhung die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn die Verzögerung nicht durch den Lieferanten verschuldet wurde. Die uns durch Verzug des Lieferanten – insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Beschaffung – entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

4. Versand

- 4.1. Ohne abweichende Vereinbarung im Einzelfall erfolgt Lieferung fracht- und spesenfrei an den Erfüllungsort unseres Werks in Bochum. Soweit ausdrücklich eine andere Frachtkostenregelung getroffen wird, und der Lieferant für die Organisation des Transports sorgt, ist der für vertragsgerechte Erfüllung kostengünstigste Weg zu wählen. Die Sendungen reisen in jedem Fall auf Gefahr des Lieferanten.
- 4.2. Wir behalten uns vor, in unseren Bestellungen einen Spediteur verbindlich festzulegen.
- 4.3. Teillieferungen, Über- und Unterlieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.

5. Beschaffenheit, Kennzeichnung und Verpackung

- 5.1. Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen. Ebenso ist jeder Lieferant verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten relevanten Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten.
- 5.2. Lieferungen und Leistungen müssen den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben entsprechen. Sie sind so auszuführen, daß die zum Liefertermin geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden und sind vom Lieferanten hierauf zu prüfen.

- 5.3. Auf Lieferschein und Rechnung sind unbedingt unsere Bestell- und Artikel-Nummer sowie Teil- oder Gesamtlieferungskennzeichnung anzugeben.
- 5.4. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von MMB kostenfrei zurückzunehmen. Kosten für Verpackung werden nicht erstattet.

6. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

- 6.1. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluß unserer Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht.
- 6.2. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Für seine Lieferungen und Leistungen übernimmt der Verkäufer auch ohne rechtzeitige Mängelrüge Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern sind wir berechtigt, sofort die in Ziffer 7.4 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.
- 7.3. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf unserer Zustimmung. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in unserem Gewahrsam befindet, trägt der Lieferant die Gefahr.
- 7.4. Wird ein Mangel auch innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadenersatz fordern.
- 7.5. Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 6.1; die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Rechtsmängeln beträgt zehn Jahre ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 6.1. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung unserer Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung unseres Mängelanspruchs endet.
- 7.6. Hat der Lieferant entsprechend unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen uns die in Ziffer 7.4 genannten Rechte sofort zu.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1. Unsere Bestellungen erfolgen unter dem Vorbehalt, daß die an uns gelieferten Produkte insbesondere die Vorgaben der EU-Richtlinien 2002/95/EG, 2002/96/EG und Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Lieferant verpflichtet, Alternativvorschläge zu unterbreiten.
- 8.2. Sämtliche Modelle, Muster und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln, dürfen nur zur Erledigung der Aufträge von MMB verwendet und keinesfalls vervielfältigt werden. Die nach Angaben, Zeichnungen, Mustern etc. von MMB hergestellten Produkte dürfen ohne schriftliches Einverständnis weder an Dritte geliefert noch Dritten überlassen werden. Dies gilt auch dann, wenn Einrichtungen jeder Art für die Fertigung dieser Teile auf Kosten des Lieferanten beschafft werden. Diese Geheimhaltungspflichten dauern an, selbst wenn weitere Aufträge nicht mehr erteilt werden.
- 8.3. Die Benutzung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Abkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem mit der wegfallenden Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.